

### Editorial

Große Ereignisse werfen ihren Schatten voraus: Am 14.3.2007 hat das Bundeskabinett den Gesetzesentwurf für die Unternehmenssteuerreform 2008 verabschiedet. Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird es sicherlich noch zu einigen Änderungen kommen. Schon jetzt dürfte aber die niedrigere Besteuerung thesaurierter Gewinne bei Personenunternehmen besondere Aufmerksamkeit erfahren. Diesen und weitere Eckpunkte der Reform stellen wir Ihnen in unserem Brennpunkt dar.

Passend zum Frühling haben wir darüber hinaus einen bunten Strauß von Themen für Sie aufbereitet. Unmittelbare praktische Bedeutung für Unternehmer haben dabei insbesondere der Vorsteuerabzug von Einfuhrumsatzsteuer trotz unrichtiger Angaben in einer Zollanmeldung sowie die ab 2007 mögliche Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen.

Für Privatpersonen gibt es Gutes zu berichten: Ein neues EuGH-Urteil kann für Altjahre zu weiteren Erstattungen führen. Mit der Kürzung der Pendlerpauschale haben sich zudem gleich mehrere Gerichte beschäftigt. Obwohl das Zwischenergebnis eher positiv ist, muss das letzte Wort aber wohl in Karlsruhe gesprochen werden. Interessante Möglichkeiten ergeben sich auch aus einem neuen BFH-Urteil zur Besteuerung von Vorteilen aus Aktienoptionen.

In unserer Rubrik Betriebswirtschaft setzen wir die Reihe zur Unternehmensbewertung fort. Lesen Sie in Teil II, warum die Analyse der Vergangenheit für die Prognose der zukünftigen Entwicklung eines Unternehmens besondere Bedeutung hat – und wie man dabei vorgeht.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr PKF Team

### Brennpunkt

- Unternehmensteuerreform 2008: Was Sie jetzt schon wissen sollten

### Steuern

#### Steuern im Unternehmen

- Sind Umlagezahlungen an eine Zusatzversorgungskasse lohnsteuerpflichtig?
- Abzug von Einfuhrumsatzsteuer bei unrichtigen Angaben in der Zollanmeldung
- Vorsicht bei der pauschalen Einkommensteuer auf Sachzuwendungen

#### Besteuerung der Privatpersonen

- Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer für Jahre bis 2000?
- Hoffnung für Pendler
- Geldwerte Vorteile aus Aktienoptionen regelmäßig tarifbegünstigt
- Klarheit beim Begriff der „haushaltsnahen Dienstleistungen“

### Rechnungslegung

- BFH lockert Anforderungen an die Bildung einer Jubiläumsrückstellung

### Recht

- Erweiterte Möglichkeiten für Mehrheitsbeschlüsse bei Personengesellschaften
- Derbe Kritik noch kein Mobbing

### Betriebswirtschaft

- Einblick in die Unternehmensbewertung (II): Vergangenheitsanalyse und Zukunftsprognose

## Brennpunkt

### ■ Unternehmensteuerreform 2008: Was Sie jetzt schon wissen sollten

Das Bundeskabinett hat Mitte März den Entwurf für ein „Unternehmensteuerreformgesetz 2008“ verabschiedet. Hierdurch sollen insbesondere Kapitalgesellschaften und ertragstarke Personengesellschaften entlastet werden. Neben einer Absenkung der Steuersätze sind aber auch deutliche Ausweitungen der Bemessungsgrundlagen vorgesehen.

Die effektive Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften soll von derzeit rund 40 auf knapp 30 % reduziert werden. Hierzu ist vorgesehen, den Steuersatz bei der Körperschaftsteuer (KSt) von 25 auf 15 % und die Steuermesszahl bei der Gewerbesteuer (GewSt) von 5 auf 3,5 % abzusenken.

Um Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften mit Gewinneinkünften ebenfalls zu entlasten, sollen thesaurierte Gewinne auf Antrag nur mit einer ermäßigten Einkommensteuer (ESt) von 28,25 % besteuert werden. Voraussetzung ist allerdings eine Beteiligung von mehr als 10 % oder ein Gewinnanteil von mehr als 10 T€. Soweit ein begünstigt besteuert Gewinnanteil in einem späteren Wirtschaftsjahr entnommen wird, kommt es zu einer Nachversteuerung mit ESt in Höhe von 25 %.

Unabhängig von der Rechtsform sollen kleine und mittlere Betriebe ihren Gewinn unter bestimmten Voraussetzungen außerbilanziell um einen „Investitionsabzugsbetrag“ mindern können. Begünstigt sind bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die aber nicht neu sein müssen.

Die GewSt soll zukünftig nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar sein. Zum Ausgleich wird jedoch der Faktor für die pauschalierte Anrechnung auf die ESt natürlicher Personen von 1,8 auf 3,8 angehoben. Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags wird die Hinzurechnung von Finanzierungskosten deutlich ausgeweitet: Neben Vergütungen für Fremdkapital werden auch die Finanzierungsanteile in Miet- und Pachtzinsen, Leasingraten und Lizenzgebühren erfasst. Hinzugerechnet werden 25 % der Finanzierungs-

anteile, wobei aber ein Freibetrag von 100 T€ gilt. Zudem entfällt der Staffeltarif für Einzelunternehmen und Personengesellschaften.

Die Regelungen zum sog. Mantelkauf bei Kapitalgesellschaften sollen neu gefasst werden: Ein Verlustvortrag entfällt danach quotaal, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 % der Anteile oder Stimmrechte übertragen werden. Werden in diesem Zeitraum mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte übertragen, entfällt der Verlustvortrag vollständig. Auf eine zusätzliche Zuführung überwiegend neuen Betriebsvermögens kommt es dagegen nicht mehr an. Erfasst werden neben unmittelbaren auch mittelbare Übertragungen. Gleiches gilt für einen gewerbsteuerlichen Verlustvortrag.

Zur Sicherung des inländischen Steuersubstrats soll eine sog. Zinsschranke eingeführt werden. Soweit die Zinsaufwendungen die Zinserträge übersteigen, ist ihr Abzug auf 30 % des steuerlichen Gewinns vor Zinsaufwendungen und -erträgen begrenzt. Soweit Zinsaufwendungen wegen der Zinsschranke in einem Jahr nicht abgezogen werden können, ist ein zeitlich unbegrenzter Vortrag möglich. Die Zinsschranke findet allerdings keine Anwendung, wenn

- die übersteigenden Zinsaufwendungen weniger als 1,0 Mio. € betragen (Freigrenze),
- ein Betrieb nicht zu einem Konzern gehört oder
- ein Betrieb zwar zu einem Konzern gehört, aber seine Eigenkapitalquote maximal 1,0 % niedriger ist als die des Konzerns.

Bei Kapitalgesellschaften hängt die Nichtanwendung der Zinsschranke von weiteren Bedingungen ab. Zudem wird bei Organschaftsverhältnissen die Freigrenze nur einmal und nur auf Ebene des Organträgers gewährt.

Für Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung soll die degressive Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter gestrichen werden. Bei der Abschreibung sog. geringwertiger Wirtschaftsgüter soll in Abhängigkeit von der Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AK/HK) wie folgt differenziert werden:



- AK/HK ≤ 100 €: Im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung ist eine volle Abschreibung zwingend.
- 100 € < AK/HK ≤ 1.000 €: Für sämtliche Zugänge eines Wirtschaftsjahres ist ein Sammelposten zu bilden und über fünf Jahre abzuschreiben.

Die Regelungen zur steuerlichen Beurteilung von **Verrechnungspreisen**, die verbundene Unternehmen für grenzüberschreitende Leistungsbeziehungen vereinbaren, sollen ausführlicher gefasst werden. Erstmals ist auch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für die **Verlagerung betrieblicher Funktionen ins Ausland** vorgesehen.

Das bisherige sog. Halbeinkünfteverfahren soll **ab 2009** durch eine Abgeltungssteuer bzw. ein Teileinkünfteverfahren ersetzt werden:

- Die ESt für **Kapitaleinkünfte im Privatvermögen** wird ab 2009 durch eine **Abgeltungssteuer** von 25 % erhoben. Dies hat zur Folge, dass keine tatsächlichen Werbungskosten mehr abgezogen werden können. Auf Antrag können die Kapitaleinkünfte aber weiterhin in eine ESt-Veranlagung einbezogen und dabei angefallene Werbungskosten abgezogen werden. Neben Erträgen aus der Überlassung von Kapital werden zukünftig auch Veräußerungsgewinne (z.B. Anteile an Kapitalgesellschaften von weniger als 1,0 %) erfasst, und zwar unabhängig von der Haltedauer. Dies gilt allerdings nur insoweit, als der Erwerb nach dem 31.12.2008 erfolgt.
- Fallen Kapitaleinkünfte im Rahmen einer anderen Einkunftsart, insbesondere in einem **Betriebsvermögen** an, sind sie ab 2009 nur noch zu 40 % von der ESt befreit; entsprechend können nur 60 % der zugehörigen Aufwendungen als Betriebsausgaben abgezogen werden (sog. **Teileinkünfteverfahren**).

Darüber hinaus sieht der Gesetzesentwurf eine **Vielzahl weiterer Änderungen** vor, mit denen u.a. eine Beschränkung von Gestaltungsmöglichkeiten „zur Sicherung der deutschen Steuerbasis“ angestrebt wird.

Das Gesetzgebungsverfahren zur Unternehmensteuerreform 2008 soll nach dem Stand der gegenwärtigen Planung bis zur Sommerpause 2007 abgeschlossen sein.

**Mehr zum Thema:** Der Gesetzesentwurf nebst Erläuterungen umfasst insgesamt 156 Seiten und steht unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) zum Download bereit.

## Steuern

### Steuern im Unternehmen

#### ■ Sind Umlagezahlungen an eine Zusatzversorgungskasse lohnsteuerpflichtig?

**Für wen:** Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Beiträge an eine Zusatzversorgungskasse (ZVK) zahlen.

**Sachverhalt:** Die Mittel einer ZVK werden sowohl durch Umlagen der Arbeitgeber als auch durch tarif- oder arbeitsvertraglich vereinbarte Umlageanteile der Arbeitnehmer aufgebracht. Soweit die Umlage von den Arbeitgebern getragen wird, erfolgte bisher eine pauschale Lohnsteuerung. Der von den Arbeitnehmern getragene Anteil wird dem individuellen Lohnsteuerabzug unterworfen. Grundlage hierfür war bis 2006 lediglich die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung. Erst ab 2007 wurde eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Mit Urteil vom 11.1.2007 hat das Niedersächsische Finanzgericht allerdings entschieden, dass für Beiträge bis einschließlich 2006 keine Lohnsteuerpflicht besteht: Die Arbeitgeber zahlen die Beiträge aus eigenbetrieblichem Interesse, um die von ihnen zugesagten Versorgungsleistungen zu finanzieren. Die Höhe des von den Arbeitnehmern zu tragenden Anteils ist das Ergebnis von Tarifverhandlungen und steht nicht in Zusammenhang mit der Höhe der Leistungen. Mangels Zufluss liegt daher kein Arbeitslohn vor. Zwischenzeitlich wurde beim BFH gegen das FG-Urteil Revision eingelegt (Az.: VI R 8/07).

**Empfehlung:** Arbeitgeber sollten Lohnsteueranmeldungen vorsorglich offenhalten; dies gilt insbesondere nach Lohnsteuer-Außenprüfungen. Betroffene Arbeitnehmer sollten zudem Einspruch gegen ihre Einkommensteuerbescheide einlegen. Wegen der anhängigen Revision kann ein Ruhen des Verfahrens beantragt werden. Bitte sprechen Sie uns an, wenn bei Ihnen ein entsprechender Sachverhalt gegeben ist. Als Arbeitgeber sollten Sie zudem Ihre Arbeitnehmer entsprechend informieren.

**Mehr zum Thema:** Das Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 11.1.2007 (Az.: 11 K 307/06) stellen wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung.

#### ■ Abzug von Einfuhrumsatzsteuer bei unrichtigen Angaben in der Zollanmeldung

**Für wen:** Unternehmer, die Waren aus Ländern außerhalb der EU importieren.

**Sachverhalt:** Beim Import von Waren aus einem Land außerhalb der EU wird die zolltechnische Abwicklung häufig vom Spediteur übernommen. Wendet dieser das IT-Verfahren ATLAS der deutschen Zollverwaltung an, werden sowohl Zollanmeldungen als auch Einfuhrabgabenbescheide durch elektronische Nachrichten ersetzt.

Als Nachweis für den Vorsteuerabzug der Einfuhrumsatzsteuer erkennt die Finanzverwaltung den von ATLAS elektronisch übermittelten Bescheid über die Einfuhrumsatzsteuer in Verbindung mit einem Zahlungsnachweis an. Probleme ergeben sich allerdings, wenn der Spediteur in der elektronischen Zollanmeldung versehentlich unrichtige Angaben über den Zollanmelder oder den Empfänger der Waren macht: Der von ATLAS erstellte Steuerbescheid weist nicht den tatsächlichen Zollbeteiligten aus. Eine Änderung des Bescheids ist aber bei Angabe einer unzutreffenden Zollnummer möglich. Entsprechend hat die Finanzverwaltung in diesen Fällen bisher einen Vorsteuerabzug verweigert. Nach einer Verfügung der OFD Karlsruhe vom 20.9.2006 wird der Vorsteuerabzug aus Billigkeitsgründen aber dennoch gewährt, wenn der Unternehmer durch weitere Unterlagen seine Berechtigung zum Vorsteuerabzug nachweist. Als Beispiel hierzu wird eine Bestätigung des Spediteurs über die versehentlich unrichtigen Angaben genannt.

**Empfehlung:** In vergleichbaren Fällen sollten Sie sich das Versehen von dem Spediteur schriftlich bestätigen lassen. Diese Bestätigung in Verbindung mit dem Zahlungsnachweis über die Einfuhrumsatzsteuer ermöglicht dann den Abzug als Vorsteuer.

**Mehr zum Thema:** Auf Wunsch erhalten Sie von uns gerne einen Abdruck der o.g. Verfügung.

## ■ Vorsicht bei der pauschalen Einkommensteuer auf Sachzuwendungen

**Für wen:** Unternehmer, die aus betrieblicher Veranlassung gewährte Geschenke pauschal versteuern wollen.

**Sachverhalt:** Erstmals ab 2007 besteht die Möglichkeit, die Einkommensteuer der Empfänger betrieblich veranlasster Sachzuwendungen in pauschaler Höhe zu übernehmen. Hierüber berichteten wir bereits in Ausgabe 12/2006. Die pauschale Steuer beträgt 30 % der entstandenen Kosten. Hinzu kommen Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, für die aber Besonderheiten gelten.

Nach dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung kann ein Unternehmer das Wahlrecht zur Pauschalierung nur einheitlich für sämtliche innerhalb eines Wirtschaftsjahres hingegebenen Sachzuwendungen ausüben. Erfasst werden daher auch Aufwendungen für Geschenke, die ansonsten (d.h. ohne Pauschalierung) als Betriebsausgabe abgezogen werden könnten. Letzteres ist der Fall, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten je Empfänger und Wirtschaftsjahr insgesamt 35 € nicht übersteigen.

**Empfehlung:** Die Möglichkeit zur Übernahme der Einkommensteuer auf Sachgeschenke dürfte insbesondere bei wenigen, aber vergleichsweise hochwertigen Geschenken in Betracht kommen. Diesem weiteren „Vorteil“ für den Beschenkten steht bei dem schenkenden Unternehmer allerdings der Nachteil gegenüber, dass ggf. auch auf alle sonstigen Geschenke pauschale Steuer zu entrichten ist. Sofern Sie eine Pauschalierung in Erwägung ziehen, sollten Sie daher vorab die finanziellen Auswirkungen berechnen.

## Besteuerung der Privatpersonen

### ■ Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer für Jahre bis 2000?

**Für wen:** Kapitalanleger, die in den Jahren bis einschließlich 2000 Dividenden von ausländischen Gesellschaften bezogen haben.

**Sachverhalt:** Nach dem bis zum Jahr 2000 geltenden sog. Anrechnungsverfahren konnten Anteilseigner bei Ausschüttungen einer Kapitalgesellschaft die von dieser hierauf gezahlte Körperschaftsteuer auf ihre persönliche Einkommensteuer anrechnen. Voraussetzung war allerdings eine unbeschränkte Steuerpflicht der Kapitalgesellschaft in Deutschland.

Kürzlich hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass hierin ein Verstoß gegen das europäische Gemeinschaftsrecht liegt. Auch die von einer nur im europäischen Ausland steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft gezahlte Körperschaftsteuer muss demnach auf die Einkommensteuer des inländischen Ausschüttungsempfängers angerechnet werden.

Eine nachträgliche Anrechnung für die Jahre bis 2000 setzt voraus, dass die Steuerbescheide für die betroffenen Jahre



noch änderbar sind. Ersten Ankündigungen zufolge will die Finanzverwaltung allerdings strenge Anforderungen an den Nachweis der im Ausland gezahlten Körperschaftsteuer stellen.

**Empfehlung:** Zu den Anforderungen der Finanzverwaltung an die zu erbringenden Nachweise dürfte in Kürze eine Verwaltungsanweisung ergehen. Sofern die gegen Sie ergangenen Bescheide noch geändert werden können, sollten Sie zunächst prüfen, welche Kosten mit der Erbringung dieser Nachweise verbunden sind. Diese könnten im Einzelfall den angestrebten Vorteil aus der Steueranrechnung übersteigen.

**Mehr zum Thema:** Das EuGH-Urteil vom 6.3.2007 (Az.: C 292/04, Rs. „Meilicke“) finden Sie im Internet unter [www.curia.europa.eu](http://www.curia.europa.eu).

### ■ Hoffnung für Pendler

**Für wen:** Unternehmer und Arbeitnehmer mit Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

**Sachverhalt:** Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind seit dem 1.1.2007 nicht mehr als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehbar. Zur Vermeidung von Härtefällen können entsprechende Kosten aber weiterhin „wie“ Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abgezogen werden. Materiell von Bedeutung ist dabei, dass ab 2007 Fahrten nur noch ab dem 21. Entfernungskilometer berücksichtigt werden.

Im Zusammenhang mit der Festsetzung von Vorauszahlungen bzw. mit dem Eintrag eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte hat die Verfassungsmäßigkeit der Änderung bereits mehrere Finanzgerichte beschäftigt: Während das FG Baden-Württemberg keine Bedenken hat, halten sowohl das FG Niedersachsen als auch das FG Saarland die Kürzung der Pendlerpauschale für verfassungswidrig und haben deshalb das BVerfG angerufen. Ein erstes Verfahren wird dort unter 2 BvL 1/07 geführt.

**Empfehlung:** Eine Lohnsteuerermäßigung für das laufende Jahr können Sie noch bis Ende November beantragen. Derzeit ist aber nicht absehbar, wann sich das Bundesverfassungsgericht mit dem anhängigen Verfahren befassen und wie die Entscheidung ausfallen wird.

**Mehr zum Thema:** Die Entscheidungen des FG Niedersachsen vom 27.2.2007 bzw. 2.3.2007 (Az.: 8 K 549/06

bzw. 7 V 21/07), des FG Baden-Württemberg vom 7.3.2007 (Az.: 13 K 283/06) sowie des FG Saarland vom 22.3.2007 (Az.: 2 K 2442/06) stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### ■ Geldwerte Vorteile aus Aktienoptionen regelmäßig tarifbegünstigt

**Für wen:** Arbeitnehmer, deren Vergütung auch aus Aktienoptionen besteht.

**Sachverhalt:** Geldwerte Vorteile aus einem Aktienoptionsprogramm stellen nach einer kürzlich veröffentlichten BFH-Entscheidung als Anreizlohn regelmäßig eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit dar. Entsprechend kommt bei der Einkommensbesteuerung eine Tarifbegünstigung (sog. Fünftelregelung) zur Anwendung.

Arbeitnehmer erhalten teilweise die Möglichkeit, zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt eine bestimmte Anzahl von Aktien zu einem vorher festgelegten Preis zu kaufen. Aktienoptionsrechte eignen sich daher besonders als moderne Vergütungselemente für die Leistungsträger börsennotierter Unternehmen. Nach Ansicht des BFH handelt es sich hierbei immer dann um eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit, wenn zwischen Einräumung und Ausübung der Aktienoption eine Beschäftigungszeit von mehr als zwölf Monaten liegt. Dies gilt jedoch nicht, wenn mit der eingeräumten Option konkrete frühere Arbeitsleistungen zusätzlich entlohnt werden; für diesen Fall liegen keine tarifbegünstigten Einkünfte vor.

**Empfehlung:** Bei der Vereinbarung von Aktienoptionen sollten Sie darauf achten, dass kein Zusammenhang mit einzelnen früheren Arbeitsleistungen besteht.

**Mehr zum Thema:** Das Urteil des BFH vom 19.12.2006 (Az.: VI R 136/01) steht unter [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de) zum Download bereit.

### ■ Klarheit beim Begriff der „haushaltsnahen Dienstleistungen“

**Für wen:** Steuerpflichtige mit eigenem Hausstand.

**Sachverhalt:** Seit 2003 können jährliche Aufwendungen für sog. haushaltsnahe Dienstleistungen in Höhe von 20 %, maximal aber 600 €, von der Einkommensteuer abgezogen werden. Häufiger Streitpunkt mit der Finanzverwaltung war in der Vergangenheit allerdings, was noch als „haushaltsnah“ anzusehen ist.

Der BFH hat diesen Streit in einem neuen Urteil weitgehend im Sinne der Finanzverwaltung geklärt. Unter den Begriff „haushaltsnah“ fallen demnach nur Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder eines privaten Haushalts (oder dort Beschäftigte) erledigt werden und in regelmäßigen Abständen anfallen. Dazu gehören insbesondere das Einkaufen und Kochen, Wäschepflege, Reinigung und Pflege der Räume und des Gartens sowie Pflege und Betreuung von Kindern oder kranken Angehörigen.

Nicht erfasst werden dagegen Leistungen, die keinen Bezug zur Hauswirtschaft haben und regelmäßig von Dritten (z.B. Handwerkern) erledigt werden. Demgemäß wurde im Urteilsfall eine Fassadenrenovierung nicht als „haushaltsnah“ eingestuft.

**Mehr zum Thema:** Das BFH-Urteil vom 1.2.2007 (Az.: VI R 77/05) ist unter [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de) zu finden. Es betrifft Sachverhalte bis zum Veranlagungszeitraum 2005 einschließlich. Der Ermäßigungsbetrag für haushaltsnahe Dienstleistungen erhöht sich ab 2006 auf maximal 1.200 €, soweit Aufwendungen für bestimmte Pflege- und Betreuungsleistungen angefallen sind. Zusätzlich kann ab 2006 ein gesonderter Ermäßigungsbetrag für Handwerkerleistungen bei Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen geltend gemacht werden. Dieser beträgt 20 % der angefallenen Aufwendungen, maximal aber 600 €.

## Rechnungslegung

### ■ BFH lockert Anforderungen an die Bildung einer Jubiläumsrückstellung

**Für wen:** Bilanzierende Unternehmen, die ihren Arbeitnehmern Jubiläumszuwendungen gewähren.

**Sachverhalt:** Nach einem neuen Urteil des BFH setzt eine steuerlich anzuerkennende Jubiläumsrückstellung nicht voraus, dass eine rechtsverbindliche, unwiderrufliche und vorbehaltlose Zusage erteilt wurde.

Unternehmen, die ihren Arbeitnehmern Geld oder Sachzuwendungen anlässlich eines Dienstjubiläums gewähren wollen, haben für diese ungewissen Verbindlichkeiten in ihrer Handelsbilanz eine Rückstellung zu bilden. Solche Rückstellungen werden steuerlich nur bei einer schriftlichen Zusage und unter weiteren Voraussetzungen anerkannt: So muss das Dienstverhältnis im Zeitpunkt der Zusage

nach dem 31.12.1992 seit mindestens 10 Jahren bestanden haben. Ein Dienstjubiläum im steuerlichen Sinne setzt zudem das Bestehen eines Dienstverhältnisses von mindestens 15 Jahren voraus.

Die Finanzverwaltung verlangt für eine steuerliche Anerkennung bislang zusätzlich, dass eine Jubiläumszuwendung rechtsverbindlich, unwiderruflich und vorbehaltlos zugesagt war. Dieser Ansicht hat der BFH in seinem Urteil vom 18.1.2007 widersprochen: Er stellte fest, dass eine einfache schriftliche Zusage (z. B. in einer Betriebsvereinbarung) für die steuerliche Anerkennung ausreicht.

**Mehr zum Thema:** Der Text des BFH-Urteils vom 18.1.2007 (Az.: IV R 42/04) steht unter [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de) zum Abruf bereit.

## Recht

### ■ Erweiterte Möglichkeiten für Mehrheitsbeschlüsse bei Personengesellschaften

**Für wen:** Gesellschafter von Personenhandelsgesellschaften.

**Sachverhalt:** Gesellschafterbeschlüsse bei Personenhandelsgesellschaften sind nach der gesetzlichen Regelung grundsätzlich einstimmig zu fassen. Hiervon abweichend kann der Gesellschaftsvertrag auch Mehrheitsentscheidungen zulassen. Dies war nach bisheriger Auffassung der Rechtsprechung allerdings nur zulässig, wenn die durch Mehrheitsbeschluss zu entscheidenden Gegenstände im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich einzeln aufgelistet wurden (sog. Bestimmtheitsgrundsatz).

In einer aktuellen Entscheidung hat der BGH diese strenge Gesetzesauslegung gelockert: Demnach erfordert der Bestimmtheitsgrundsatz keine abschließende Auflistung aller denkbaren Beschlussgegenstände. Es genügt bereits, wenn sich durch Auslegung aus dem Gesellschaftsvertrag entnehmen lässt, bei welchen Beschlussgegenständen ein Mehrheitsbeschluss ausreichen soll. Nach wie vor sind Mehrheitsbeschlüsse allerdings nicht zulässig, wenn sie den Kernbereich der Gesellschafterposition betreffen, also in die Mitgliedschaftsrechte eingreifen. Beispiele hierfür sind der Anspruch auf einen Gewinnanteil, das Stimmrecht, etwaige Nachschusspflichten, Kündigungsrechte sowie die Gesellschafterstellung als solche.

**Empfehlung:** Durch eine abstrakte Beschreibung der einem Mehrheitsbeschluss zugänglichen Gegenstände kann die Flexibilität der Gesellschafter erhöht werden. Sie sollten jedoch beachten, dass die Notwendigkeit einer Auslegung auch zusätzliche Unsicherheit erzeugt.

**Mehr zum Thema:** Den Volltext des BGH-Urteils vom 15.1.2007 (Az.: II ZR 245/05) finden Sie im Internet unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de).

## ■ Derbe Kritik noch kein Mobbing

**Für wen:** Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

**Sachverhalt:** Nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts (LAG) Nürnberg vom 5.9.2006 stellt auch fortlaufende und zum Teil derbe Kritik eines Arbeitgebers an der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers noch keine Persönlichkeitsverletzung im Sinne eines „Mobbing“ dar.

Der Begriff „Mobbing“ ist kein eigenständiger juristischer Tatbestand. Er umfasst grundsätzlich alle Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Arbeitsverhältnis, die in unterschiedlichsten Formen und Ausprägungen auftreten können (Tätlichkeiten, Demütigungen, Isolierung etc.). Die Reaktionsmöglichkeiten der Betroffenen ergeben sich dabei aus den allgemeinen arbeitsrechtlichen Instrumenten und gesetzlichen Regelungen. Für einen Arbeitnehmer kommen neben Abwehr- und Unterlassungsansprüchen auch Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche in Betracht.

In dem entschiedenen Fall hatte ein Arbeitgeber einen neu eingestellten Lkw-Fahrer u.a. gefragt, wo er überhaupt das Fahren gelernt habe, er fahre ja „wie ein Schwein“. Nach vier Tagen meldete sich der Fahrer krank und verlangte 8.000 € Schmerzensgeld wegen „Mobbing“. Das LAG Nürnberg befand jedoch, dass die Bemerkungen des Chefs keine Beleidigungen darstellen, sondern nur eine „derbe Kritik“. Ein verständiger Arbeitgeber hätte daher nicht annehmen müssen, dass ein Arbeitnehmer hierdurch arbeitsunfähig erkranken könne.

**Empfehlung:** Auch wenn das Gericht entschieden hat, dass Arbeitnehmer ein gewisses Maß an deutlicher Kritik ertragen müssen, sollten Arbeitgeber versuchen, selbst bei berechtigter Kritik sachlich zu bleiben. Die Grenzen zur

persönlichkeitsverletzenden Beleidigung sind fließend und im Eifer schnell überschritten.

**Mehr zum Thema:** Den Wortlaut des Urteils vom 5.9.2006 (Az.: 6 Sa 537/04) finden Sie im Bereich „Entscheidungen/Arbeitsrecht“ unter [www.arbg.bayern.de](http://www.arbg.bayern.de).

## Betriebswirtschaft

### ■ Einblick in die Unternehmensbewertung (II): Vergangenheitsanalyse und Zukunftsprognose

**Für wen:** Beteiligungscontroller und Unternehmer, die Unternehmen oder Anteile kaufen oder verkaufen.

**Sachverhalt:** Das Grundprinzip einer Unternehmensbewertung nach dem Ertragswert- oder dem DCF-Verfahren besteht darin, die zukünftigen Erfolge des Unternehmens auf den Bewertungsstichtag abzuzinsen (siehe hierzu Teil I in Ausgabe 3/2007). Von zentraler Bedeutung für die Ermittlung des Unternehmenswerts ist daher die Bestimmung der künftigen finanziellen Überschüsse. Als Ausgangspunkt hierfür dient eine Analyse der Vergangenheit, bei der aus Praktikabilitätsgründen regelmäßig auf die letzten drei bis fünf Geschäftsjahre abgestellt wird.

Zielsetzung der Vergangenheitsanalyse ist zunächst die Ermittlung der nachhaltigen Ertragskraft anhand von Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Kapitalflussrechnungen. Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse sicherzustellen, sind dabei u.a. folgende Bereinigungen vorzunehmen:

- außerordentliche, einmalige oder nicht periodengerechte Einflüsse (z.B. durch Umstrukturierungen, steuerliche Betriebsprüfungen oder die Rückstellungsbildung);
- Auswirkungen aus dem nicht betriebsnotwendigen Vermögen (z.B. Zinsen aus Überschussliquidität);
- Einflüsse aus der Ausübung von Bewertungswahlrechten sowie sonstige Auffälligkeiten (z.B. gezielte Verbesserung der Erfolgssituation durch einen lediglich kurzfristig hinnehmbaren Rückgang der Aufwendungen für Forschung unter das langfristige Niveau).

Auf Basis der bereinigten Ergebnisse können dann diejenigen Einflussfaktoren abgeleitet werden, welche die Ergebnisse

der Vergangenheit maßgeblich beeinflusst haben (sog. Werttreiber). Hierzu gehören neben Relationen von Aufwendungen und Erträgen („Kostenquoten“) auch die Kapitalbindung, strategische Programme zur Umsatzsteigerung oder das Investitionsverhalten des Unternehmens. Die Vergangenheitsanalyse ermöglicht eine Abschätzung der Entwicklung dieser Werttreiber in der Zukunft und stellt damit eine weitere Basis für die Unternehmensplanung dar.

Mit Hilfe der normalisierten Ergebnisse der Vergangenheit und der identifizierten Werttreiber können schließlich die kommenden Geschäftsjahre geplant werden. Hierbei müssen neben der Ausgangssituation und den Werttreibern auch künftige Markt- und Umweltentwicklungen sowie beabsichtigte unternehmerische Handlungen berücksichtigt werden.

Ausgangspunkt der Planungen ist i.d.R. das Budget. Dieses sollte neben einer detaillierten Gewinn- und Verlustrechnung auch eine hierauf abgestimmte Planung wesentlicher Bilanzpositionen beinhalten. Eine Verbindung beider Rechenwerke über eine Kapitalflussrechnung ermöglicht zudem eine Liquiditätsplanung.

Vorhersagen zu erwarteten Unternehmensüberschüssen können für einen überschaubaren Zeitraum in der nahen Zukunft grundsätzlich verlässlicher getroffen werden als für spätere Jahre. Bei den mehrjährigen Planungsrechnungen wird daher regelmäßig zwischen zwei Phasen unterschieden:

- **Detailplanungsphase:** Ausgehend vom Budget für das erste auf den Bewertungszeitpunkt folgende Geschäftsjahr wird die Unternehmensplanung über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren detailliert weiterentwickelt. Hierbei sind sowohl die Unternehmensstrategie als auch die Umwelt (z.B. Branche) zu berücksichtigen und die Plandaten aufeinander abzustimmen (integrierte Planung).
- **Fortführungsperiode:** Für die weiter in der Zukunft liegenden Jahre wird ein als nachhaltig eingestuftes Ergebnis fortgeschrieben. Trendannahmen (z.B. zum Wachstum der finanziellen Überschüsse und zu Preissteigerungsraten) müssen dabei auf ihre Realitätsnähe überprüft werden.

**Empfehlung:** Im Vorfeld einer Unternehmensbewertung sollten die Vergangenheitsdaten detailliert aufbereitet und darauf abgestimmte integrierte Erfolgs-, Bilanz- und Finanzplanungen aufgestellt werden. Die Betrachtung verschiedener Szenarien verdeutlicht dabei die Bandbreite möglicher Entwicklungen.

## Bonmot zum Schluss

**„Der Sturz des kapitalistischen Systems ist unvermeidlich. Er wird durch die Einkommensteuer erreicht werden.“**

Ephraim Kishon, israelischer Schriftsteller und Satiriker (1924-2005)

## Impressum

PKF Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0) 40 355 52-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | [www.pkf.de](http://www.pkf.de)

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: [pkf-nachrichten@pkf.de](mailto:pkf-nachrichten@pkf.de)

Die Inhalte der PKF\* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

\* PKF bezieht sich auf PKF International, eine internationale Verbindung eigenständiger und rechtlich unabhängiger Gesellschaften.